

Sehr geehrte Damen und Herren, der nachfolgende Bericht beinhaltet ein Urteil was rechtskräftig und bei der Bescheidung zu beachten ist.

Richter der Stadt Braunschweig stellen fest:

Auf den Schulden sitzt er laut Gerichtssprecher Harald Meyer aus Braunschweig bis heute – ein Vertrauensschaden, wie die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig in der aktuellen Entscheidung feststellte.

Pressemeldung:

Schulden wegen Behörden-Irrtums: Gericht spricht Schäfer 28 000 Euro zu

Streit um Aufhebung eines rechtswidrigen Subventionsbescheids – Wiedergutmachung des Schadens

Von Bettina Thoenes

Ein Wanderschäfer, der wegen eines Behörden-Irrtums auf einem Schuldenberg sitzt, erhält aus der Staatskasse 28 000 Euro zur Wiedergutmachung des Schadens. Das hat das Braunschweiger Verwaltungsgericht in einem aktuellen Fall entschieden.

Darf ein Bürger auf einen amtlichen Bescheid vertrauen? Grundsätzlich ja. "Das Vertrauen in einen Verwaltungsakt ist schutzwürdig", zitiert Harald Meyer, Sprecher des Verwaltungsgerichts, aus dem Gesetz. Zumal, wenn ein Bürger daraufhin bereits Vermögensdispositionen getroffen habe, die gar nicht oder nur schwer rückgängig zu machen seien. Im Fall des zuvor arbeitslosen Schäfers ging es um die Bewilligung von Agrarsubventionen. Der amtliche Bescheid klang gut: Mit bis zu umgerechnet 28 000 Euro im Jahr – und das fünf Jahre lang – konnte der Schäfer danach rechnen, sollte er auf den Weideflächen auf Düngung verzichten. Es ging um die Förderung ökologischer Anbauverfahren.

Diese Weideflächen waren Böschungen bundeseigener Wasserstraßen. Dem Braunschweiger Wasser- und Schifffahrtsamt war es recht, dass dort Schafe grasen sollten – ersparte es doch das Mähen mit Maschinen.

Das Amt schloss mit dem Schäfer einen Nutzungsvertrag und gab ihm außerdem den Tipp, besagte Subventionen zu beantragen. Rund sieben Jahre liegt das zurück.

Der Schäfer folgte dem behördlichen Rat, auf den der Bewilligungsbescheid folgte. Daraufhin nahm er einen Kredit auf und kaufte 50 Mutterschafe, Geländewagen, Viehanhänger und Zaun.

Doch die erwartete staatliche Beihilfe blieb aus. Stattdessen hob die Landesbehörde ihren Bewilligungsbescheid wieder auf. Die Begründung: Zum Schutz der Natur hätte der Schäfer die staatlichen Böschungen ohnehin nicht düngen dürfen. Dazu verpflichtete bereits eine Handlungsanweisung der Bundesanstalt für Gewässerkunde. Und so sei die Landesförderung gar nicht nötig, um eine ökologische Bewirtschaftung des Grünlandes zu erreichen.

Nur: Von dieser Vorschrift hatte der Schäfer gar nichts gewusst. Seinen Kredit konnte er nach der Absage nicht mehr begleichen. Auf den Schulden sitzt er laut Gerichtssprecher Harald Meyer bis heute – ein Vertrauensschaden, wie die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in der aktuellen Entscheidung feststellte.

Nach einem mehrjährigen Rechtsstreit sprachen die Richter dem Schäfer jetzt zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens rund 28 000 Euro zu – jene Summe, mit der er bei Aufnahme des Kredits gerechnet hatte.

Die beklagte Landesbehörde hatte sich ursprünglich geweigert, an ihrer Aufhebung des in der Tat rechtswidrigen Bewilligungsbescheides zu rütteln. Sie verwies Meyer zufolge unter anderem auf das öffentliche Interesse an der Aufhebung des Bescheides. Das sei höher zu bewerten als die Belange des Schäfers.

Hier der Beweis der Missachtung von Rechtssprechungen des EuGH was die Stadt Braunschweig als gängige Praxis weiterhin anwendet und weiterhin anweist.

Man hält daran fest, wegen angeblichen öffentlichen Interesse an der Aufhebung von Bescheiden festzuhalten, da nach Meinung und nicht nach Gesetz die Behörden in der Stadt Braunschweig anordnen, dass das öffentliche

**Interesse angeblichen höher zu bewerten sei
als die Belange des Schäfers.**

**Das öffentliche Interesse sagt zu
Schadensersatzleistungen nach Gesetz aber
anderes aus. Dem widersetzten sich die
Behörden Braunschweig schon in der
Vergangenheit.**

**Daher ist der Beweis der Verletzung von
rechtskräftigen Urteilen durch die Behörden
der Stadt Braunschweig bewiesen.**

Beweis: Der Auszug aus dem Urteil C-224 / 01 v. 30.09.2003

25.

Zu nennen seien, erstens, die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtskraft. Das Gesetz verhindere, dass wegen derselben Streitfragen - außer im Wege eines Rechtsmittels - noch einmal prozessiert werde. Dies geschehe zum Schutz der Interessen der obsiegenden Partei und diene dem allgemeinen Interesse an Rechtssicherheit. Der Gerichtshof habe sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, den Grundsatz eines wirksamen Rechtsschutzes zugunsten der grundlegende[n] Prinzipien des nationalen Rechtssystems, wie [desjenigen] der Rechtssicherheit und [desjenigen] daraus abgeleitete[n] Prinzip[s] der Beachtung der Rechtskraft, zu beschränken (Urteil Eco Swiss, Randnrn. 43 bis 48). Die Anerkennung der Staatshaftung für judikatives Unrecht würde zu einem rechtlichen Durcheinander führen und die Prozessparteien in Unsicherheit bezüglich ihrer Rechtsposition lassen.

26.

Die Autorität und das Ansehen der Justiz würden, zweitens, geschmälert, wenn ein Justizirrtum zu einem Schadensersatzanspruch führen könnte. Die Unabhängigkeit der Justiz stelle, drittens, einen elementaren Grundsatz der Verfassungsordnung aller Mitgliedstaaten dar, der aber niemals als selbstverständlich betrachtet werden könne. Die Anerkennung einer Haftung des Staates für Rechtsprechungsakte könnte diese Unabhängigkeit in Frage stellen.

27.

Kehrseite der den innerstaatlichen Gerichten eingeräumten Befugnis, gemeinschaftsrechtliche Sachverhalte selbst zu entscheiden, sei, viertens, dass gelegentliche Fehlentscheidungen nationaler Gerichte, gegen die es kein Rechtsmittel gebe und die nicht auf andere Weise korrigiert werden könnten, hingenommen werden müssten. Dieser Nachteil sei aber immer als hinnehmbar erachtet worden. Würde die Staatshaftung durch einen Fehler der Justiz ausgelöst und müsste sich der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens dazu äußern, so müsste er sich nicht nur zur Richtigkeit von Entscheidungen nationaler oberster Gerichte, sondern auch zur

Schwere und Entschuldbarkeit eines diesen Gerichten unterlaufenen Fehlers äußern. Das hätte für die außerordentlich bedeutungsvollen Beziehungen zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten offenkundig negative Folgen.

28.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs macht, fünftens, geltend, dass es schwierig sein könnte, ein für die Entscheidung über solche Staatshaftungsfälle zuständiges Gericht zu bestimmen. Das gelte insbesondere im Vereinigten Königreich wegen des einheitlichen Gerichtssystems und der strikten Anwendung der Stare-decisus-Doktrin. Wenn die Staatshaftung durch eine Fehlentscheidung der Judikative ausgelöst werden könne, müsste zudem, sechstens, die Haftung der Gemeinschaft für Fehler der Gemeinschaftsgerichte in gleicher Weise und unter denselben Voraussetzungen begründet werden.

29.

Spezifisch zur zweiten Vorlagefrage tragen der Kläger sowie die österreichische und die deutsche Regierung vor, dass es Sache der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats sei, zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig sei, in denen es um individuelle, auf dem Gemeinschaftsrecht beruhende Rechte gehe. Diese Frage sei daher zu bejahen.

Antwort des Gerichtshofes

Zum Grundsatz der Staatshaftung

30.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof bereits entschieden hat, dass der Grundsatz der Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, aus dem Wesen des EG-Vertrags folgt (Urteile vom 19. November 1991 in den Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Francovich u. a., Slg. 1991, I-5357, Randnr. 35, Brasserie du pêcheur und Factortame, Randnr. 31, vom 26. März 1996 in der Rechtssache C-392/93, British Telecommunications, Slg. 1996, I-1631, Randnr. 38, vom 23. Mai 1996 in der Rechtssache C-5/94, Hedley Lomas, Slg. 1996, I-2553, Randnr. 24, vom 8. Oktober 1996 in den Rechtssachen C-178/94, C-179/94 und C-188/94 bis C-190/94, Dillenkofer u. a., Slg. 1996, I-4845, Randnr. 20, vom 2. April 1998 in der Rechtssache C-127/95, Norbrook Laboratories, Slg. 1998, I-1531, Randnr. 106, und Haim, Randnr. 26).

31.

Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass dieser Grundsatz für jeden Verstoß eines Mitgliedstaats gegen das Gemeinschaftsrecht unabhängig davon gilt, welches mitgliedstaatliche Organ durch sein Handeln oder Unterlassen den Verstoß begangen hat (Urteile Brasserie du pêcheur und Factortame, Randnr. 32, vom 1. Juni 1999 in der Rechtssache C-302/97, Konle, Slg. 1999, I-3099, Randnr. 62, und Haim, Randnr. 27).

32.

Im Völkerrecht wird der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, als Einheit betrachtet, ohne dass danach unterschieden würde, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist. Dasselbe muss erst recht in der Gemeinschaftsrechtsordnung gelten, da alle staatlichen Instanzen einschließlich der Legislative bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Normen, die die Situation des

Einzelnen unmittelbar regeln, zu beachten haben (Urteil *Brasserie du pêcheur* und *Factortame*, Randnr. 34).

33.

In Anbetracht der entscheidenden Rolle, die die Judikative beim Schutz der dem Einzelnen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zustehenden Rechte spielt, wäre die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen beeinträchtigt und der Schutz der durch sie begründeten Rechte gemindert, wenn der Einzelne unter bestimmten Voraussetzungen dann keine Entschädigung erlangen könnte, wenn seine Rechte durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt werden, der einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats zuzurechnen ist.

34.

Hierbei ist von Belang, dass ein letztinstanzliches Gericht definitionsgemäß die letzte Instanz ist, vor der der Einzelne die ihm aufgrund des Gemeinschaftsrechts zustehenden Rechte geltend machen kann. Da eine durch eine rechtskräftige Entscheidung eines solchen Gerichts erfolgte Verletzung dieser Rechte regelmäßig nicht rückgängig gemacht werden kann, darf dem Einzelnen nicht die Befugnis genommen werden, den Staat haftbar zu machen, um auf diesem Wege den gerichtlichen Schutz seiner Rechte zu erlangen.

35.

Im Übrigen ist ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, insbesondere deshalb nach Artikel 234 EG zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet, um zu verhindern, dass dem Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehene Rechte verletzt werden.

36.

Demnach verlangt der Schutz der Rechte des Einzelnen, der sich auf das Gemeinschaftsrecht beruft, zwingend, dass diesem das Recht zustehen muss, vor einem nationalen Gericht den Ersatz des Schadens zu verlangen, der auf die Verletzung seiner Rechte durch eine Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts zurückzuführen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil *Brasserie du pêcheur* und *Factortame*, Randnr. 35).

37.

Einige Regierungen, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Erklärungen eingereicht haben, haben geltend gemacht, dass der Grundsatz der Haftung des Staates für Schäden, die dem Einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, nicht auf Entscheidungen eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts Anwendung finden könne. Sie haben sich u. a. auf den Grundsatz der Rechtssicherheit, insbesondere die Rechtskraft, auf die richterliche Unabhängigkeit und Autorität sowie auf das Fehlen eines für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten über die Staatshaftung aufgrund solcher Entscheidungen zuständigen Gerichts berufen.

38.

Hierzu ist festzustellen, dass die Bedeutung des Grundsatzes der Rechtskraft nicht zu bestreiten ist (Urteil *Eco Swiss*, Randnr. 46). *Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege sollen nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können.*

39.

Die Anerkennung des Grundsatzes der Staatshaftung für Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte stellt jedoch die Rechtskraft einer solchen Entscheidung nicht in Frage. Ein Verfahren zur Feststellung der Haftung des Staates hat nicht denselben Gegenstand und nicht zwangsläufig dieselben Parteien wie das Verfahren, das zur rechtskräftigen Entscheidung geführt hat. Obsiegt nämlich der Kläger mit einer Haftungsklage gegen den Staat, so erlangt er dessen Verurteilung zum Ersatz des entstandenen Schadens, aber nicht zwangsläufig die Aufhebung der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, die den Schaden verursacht hat. Jedenfalls verlangt der der Gemeinschaftsrechtsordnung innewohnende Grundsatz der Staatshaftung eine solche Entschädigung, nicht aber die Abänderung der schadensbegründenden Gerichtsentscheidung.

40.

Der Grundsatz der Rechtskraft steht demnach der Anerkennung der Haftung des Staates für letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen nicht entgegen.

41.

Auch dem Vorbringen zur richterlichen Unabhängigkeit und Autorität kann nicht gefolgt werden.

42.

Was die richterliche Unabhängigkeit betrifft, so geht es bei dem genannten Haftungsgrundsatz nicht um die persönliche Haftung des Richters, sondern um die des Staates. Es ist nicht ersichtlich, dass die Unabhängigkeit eines letztinstanzlichen Gerichts durch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Haftung des Staates für gemeinschaftswidrige Gerichtsentscheidungen feststellen zu lassen, gefährdet würde.

43.

Zum Vorbringen, die Autorität eines letztinstanzlichen Gerichts könnte dadurch geschwächt werden, dass seine rechtskräftigen Entscheidungen implizit in einem Verfahren gerügt werden könnten, das die Feststellung der Haftung des Staates für diese Entscheidungen ermöglicht, ist zu bemerken, dass das Bestehen eines Rechtswegs, der unter bestimmten Voraussetzungen die Wiedergutmachung der nachteiligen Auswirkungen einer fehlerhaften Gerichtsentscheidung ermöglicht, auch als Bekräftigung der Qualität einer Rechtsordnung und damit schließlich auch der Autorität der Judikative angesehen werden kann.

44.

Mehrere Regierungen haben außerdem vorgetragen, dass die Schwierigkeit, ein Gericht zu bestimmen, das für Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz von aufgrund von Entscheidungen eines letztinstanzlichen Gerichts entstandenen Schäden zuständig sei, ein Hindernis für die Anwendung des Grundsatzes der Staatshaftung für solche Entscheidungen darstelle.

45.

Da der der Gemeinschaftsrechtsordnung innewohnende Grundsatz der Staatshaftung aus Gründen namentlich des Schutzes der dem Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht eingeräumten Rechte auch für Entscheidungen eines letztinstanzlichen Gerichts gelten muss, ist es Sache der Mitgliedstaaten, es den Betroffenen zu ermöglichen, sich auf diesen Grundsatz zu berufen, indem sie ihnen einen geeigneten Rechtsweg zur Verfügung stellen. Die Durchführung dieses Grundsatzes darf nicht durch das Fehlen eines zuständigen Gerichts verhindert werden.

46.

Nach ständiger Rechtsprechung ist es mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung Sache der nationalen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und das Verfahren für die Klagen auszugestalten, die den vollen Schutz der dem Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen (vgl. Urteile vom 16. Dezember 1976 in der Rechtssache 33/76, Rewe, Slg. 1976, 1989, Randnr. 5, und in der Rechtssache 45/76, Comet, Slg. 1976, 2043, Randnr. 13, vom 27. Februar 1980 in der Rechtssache 68/79, Just, Slg. 1980, 501, Randnr. 25, Francovich u. a., Randnr. 42, und vom 14. Dezember 1995 in der Rechtssache C-312/93, Peterbroeck, Slg. 1995, I-4599, Randnr. 12).

47.

Unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliedstaaten für den wirksamen Schutz der individuellen, aus der Gemeinschaftsrechtsordnung hergeleiteten Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind, ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofes, bei der Lösung von Zuständigkeitsfragen mitzuwirken, die die Qualifizierung einer bestimmten, auf dem Gemeinschaftsrecht beruhenden Rechtslage im Bereich der nationalen Gerichtsbarkeit aufwirft (Urteile vom 18. Januar 1996 in der Rechtssache C-446/93, SEIM, Slg. 1996, I-73, Randnr. 32, und Dorsch Consult, Randnr. 40).

48.

Hinzu kommt, dass Erwägungen im Zusammenhang mit der Achtung des Grundsatzes der Rechtskraft oder der richterlichen Unabhängigkeit in den nationalen Rechtsordnungen zwar zu - bisweilen erheblichen - Beschränkungen der Befugnis, die Haftung des Staates für durch fehlerhafte Gerichtsentscheidungen verursachte Schäden feststellen zu lassen, geführt haben, dass diese Erwägungen diese Befugnis aber nicht völlig ausschließen konnten. Die Geltung des Grundsatzes der Staatshaftung für Gerichtsentscheidungen ist nämlich - wie der Generalanwalt in den Nummern 77 bis 82 seiner Schlussanträge ausgeführt hat - in der einen oder anderen Form den meisten Mitgliedstaaten bekannt, wenn auch unter engen und verschiedenartigen Voraussetzungen.

49.

Weiter kann auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte insbesondere nach Artikel 41 EMRK einen Staat, der ein Grundrecht verletzt hat, zur Entschädigung der verletzten Partei verpflichten. Nach der Rechtsprechung dieses Gerichtshofs kann er eine solche Entschädigung auch zusprechen, wenn die Verletzung auf einer Entscheidung eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts beruht (vgl. EGMR, Urteil Dulaurans/Frankreich vom 21. März 2000, noch nicht veröffentlicht).

50.

Nach alledem ist der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten zum Ersatz von Schäden verpflichtet sind, die einem Einzelnen durch ihnen zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, auch dann anwendbar, wenn der fragliche Verstoß in einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts besteht. Es ist Sache der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über diesen Schadensersatz zuständig ist.

Zu den Voraussetzungen der Staatshaftung

51.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes muss ein Mitgliedstaat Schäden, die einem Einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, ersetzen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die verletzte Rechtsnorm bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen,*
- 2. der Verstoß ist hinreichend qualifiziert,*
- 3. und zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden besteht ein unmittelbarer Kausalzusammenhang (Urteil Haim, Randnr. 36).*

52.

Das gilt auch für die Haftung des Staates für Schäden, die durch eine gemeinschaftsrechtswidrige Entscheidung eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts verursacht wurden.

53.

Was des Näheren die zweite dieser Voraussetzungen und ihre Anwendung bei der Prüfung einer Haftung des Staates für eine Entscheidung eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts angeht, so sind - wie auch die Mitgliedstaaten vorgetragen haben, die in dieser Rechtssache Erklärungen eingereicht haben - die Besonderheit der richterlichen Funktion sowie die berechtigten Belange der Rechtssicherheit zu berücksichtigen. Der Staat haftet für eine solche gemeinschaftsrechtswidrige Entscheidung nur in dem Ausnahmefall, dass das Gericht offenkundig gegen das geltende Recht verstoßen hat.

54.

Bei der Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss das mit einer Schadensersatzklage befasste nationale Gericht alle Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen.

55.

Zu diesen Gesichtspunkten gehören u. a. das Maß an Klarheit und Präzision der verletzten Vorschrift, die Vorsätzlichkeit des Verstoßes, die Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums, gegebenenfalls die Stellungnahme eines Gemeinschaftsorgans sowie die Verletzung der Vorlagepflicht nach Artikel 234 Absatz 3 EG durch das in Rede stehende Gericht.

56.

Ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht ist jedenfalls dann hinreichend qualifiziert, wenn die fragliche Entscheidung die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes offenkundig verkennt (vgl. in diesem Sinne Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame, Randnr. 57).

57.

Die drei in Randnummer 51 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen sind erforderlich und ausreichend, um einen Entschädigungsanspruch des Einzelnen zu begründen, schließen aber nicht aus, dass der Staat nach nationalem Recht unter weniger strengen Voraussetzungen haftet (vgl. Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame, Randnr. 66).

58.

Vorbehaltlich des Anspruchs auf Entschädigung, der bei Erfüllung dieser Voraussetzungen seine Grundlage unmittelbar im Gemeinschaftsrecht hat, hat der

Staat die Folgen des verursachten Schadens im Rahmen des nationalen Haftungsrechts zu beheben, wobei die im nationalen Schadensersatzrecht festgelegten Voraussetzungen nicht ungünstiger sein dürfen als bei ähnlichen Rechtsbehelfen, die nur nationales Recht betreffen, und nicht so ausgestaltet sein dürfen, dass sie die Erlangung der Entschädigung praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Urteile Francovich u. a., Randnrn. 41 bis 43, und Norbrook Laboratories, Randnr. 111).

59.

Nach alledem sind die ersten beiden Fragen dahin zu beantworten, dass der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten zum Ersatz von Schäden verpflichtet sind, die einem Einzelnen durch ihnen zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, auch dann anwendbar ist, wenn der fragliche Verstoß in einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts besteht, sofern die verletzte Gemeinschaftsrechtsnorm bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und zwischen diesem Verstoß und dem dem Einzelnen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht. Bei der Entscheidung darüber, ob der Verstoß hinreichend qualifiziert ist, muss das zuständige nationale Gericht, wenn sich der Verstoß aus einer letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung ergibt, unter Berücksichtigung der Besonderheit der richterlichen Funktion prüfen, ob dieser Verstoß offenkundig ist. Es ist Sache der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über diesen Schadensersatz zuständig ist.